

Friedhofsgebührenordnung (FGO)
für den Friedhof der Ev.-luth. St. Pankratius-Kirchengemeinde in Hattorf am Harz

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hattorf für den Friedhof in Hattorf am Harz am 11. April 2018 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

(1) ¹Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. ²Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührensschuldner oder die Gebührenschildnerin zu erstatten.

(3) ¹Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. ²Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1.	Reihengrabstätte:	25 Jahre Ruhezeit	
	Personen ab 6 Jahre:		640,00 Euro
2.	Wahlgrabstätte:	25 Jahre Ruhezeit	
	Totgeburten / Kinder unter 6 Jahre		340,00 Euro
	Für jedes Jahr der Verlängerung		15,00 Euro
	Personen ab 6 Jahre – je Grabstelle –:		770,00 Euro
	Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabst.		30,00 Euro
3.	Urnenreihengrabstätte:	20 Jahre Ruhezeit	
	Je Grabstelle		455,00 Euro
4.	Urnenwahlgrabstätte:	20 Jahre Ruhezeit	
	je Grabstelle:		475,00 Euro
	Für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle		25,00 Euro
5.	Rasenreihengrabstätte:	Incl. Plakette (Urne) oder Grabplatte (Sarg) und Pflege für die Dauer der Ruhezeit	
	Erdgrabstelle für 25 Jahre		1.460,00 Euro
	Urnengrabstelle für 20 Jahre		610,00 Euro
6.	Baumwahlgrabstätte:	Incl. Grabplatte und Pflege für die Dauer der Ruhezeit	
	Totgeburten/Kinder unter 6 Jahre für 25 Jahre (Erdgrab) – je Grabstelle		765,00 Euro
	Totgeburten/Kinder unter 6 Jahre für 20 Jahre (Urnengrab) – je Grabstelle		700,00 Euro
	Für jedes Jahr der Verlängerung		15,00 Euro
	Personen ab 6 Jahre für 25 Jahre (Erdgrab) – je Grabstelle		1.505,00 Euro
	Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle		40,00 Euro
	Personen ab 6 Jahre für 20 Jahre (Urnengrab) – je Grabstelle		1.135,00 Euro
	Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle		30,00 Euro
7.	Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 6 der Friedhofsordnung:		
	a)	eine Gebühr gemäß Nummer 2, 4 oder 6 zur Anpassung an die neue Ruhezeit und	
	b)	eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2.	

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

- | | | |
|----|---|-------------|
| 1. | für eine Erdbestattung (Personen ab 6 Jahre): | 560,00 Euro |
| 2. | für eine Urnenbestattung: | 280,00 Euro |
| 3. | Für eine Erdbestattung (Personen bis 6 Jahre) | 200,00 Euro |
| 4. | Fehl-/Totgeburten, Kinder unter 1 Monat | 65,00 Euro |
| 5. | Für die Zweitbelegung in einem Doppelerdgrab | 700,00 Euro |

III. Verwaltungsgebühren:

- | | | |
|----|--|------------|
| 1. | Prüfung der Anzeige zur Aufstellung oder Veränderung eines Grabmals oder der Ergänzung von Inschriften | 65,00 Euro |
| 2. | Standsicherheitsprüfung eines stehenden Grabmales für die Dauer der Ruhezeit | |
| | - Urnengrab (20 Jahre) | 50,00 Euro |
| | - Erdgrab (25 Jahre) | 62,50 Euro |
| 3. | Verlängerung der Standsicherheitsprüfung bei Wiedererwerb oder Verlängerung – je Jahr | 2,50 Euro |

IV. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer/Friedhofskapelle:

- | | | |
|----|--|-------------|
| 1. | Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer je Sarg pro Trauerfall: | 115,00 Euro |
| 2. | Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Trauerfeier: | 170,00 Euro |

V. vorzeitige Einebnung von Grabstätten und die Pflege als Rasengrab:

Vorzeitige Einebnungen sind nur nach Antrag an die Friedhofsverwaltung möglich. Soweit die Restnutzungsdauer noch mehr als 10 Jahre (Erdgrab) bzw. 5 Jahre (Urnengrab) beträgt, wird der Kirchenvorstand über den Antrag beraten.

- | | | |
|----|---|------------|
| 1. | Vorzeitige Einebnung und Pflege der Erdgrabstelle – je Jahr | 40,00 Euro |
| 2. | Vorzeitige Einebnung und Pflege der Urnengrabstelle – je Jahr | 7,50 Euro |

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 11.05.2011 außer Kraft.

Hattorf am Harz, 11. April 2018

Der Kirchenvorstand:

L. S.

Vorsitzender:

Jörg Müller

Kirchenvorsteher:

P. W. C.



Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Kirchenkreisvorstand: *Osterode, 03.05.2018*

L. S.

Vorsitzender:

1.17. P. A. C.

Kirchenkreisvorsteher:



Diese Friedhofsgebührenordnung wurde am 09.05.18 im Amtsblatt des Landkreises Göttingen Nr. 20 veröffentlicht.